

BGer 8C_315/2018 vom 14. August 2018

Bundesgericht, 2018-08-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_315_2018

FR: TF 8C_315/2018 du 14 août 2018

IT: TF 8C_315/2018 del 14 agosto 2018

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die (weiteren) Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (BGE 141 V 206 E. 1.1 S. 208 mit Hinweisen).

E. 1.2

Die Beschwerde an das Bundesgericht ist zulässig gegen Endentscheide, das heisst gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen (Art. 90 BGG), und gegen Teilentscheide, die nur einen Teil der gestellten Begehren behandeln, wenn diese unabhängig von den anderen beurteilt werden können, oder die das Verfahren nur für einen Teil der Streitgenossen und Streitgenossinnen abschliessen (Art. 91 BGG). Gegen selbstständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide ist die Beschwerde hingegen nur zulässig, wenn sie die Zuständigkeit oder den Ausstand betreffen (Art. 92 BGG), einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Rückweisungsentscheide, mit denen eine Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird, sind Zwischenentscheide, die nur unter den genannten Voraussetzungen beim Bundesgericht angefochten werden können (BGE 140 V 282 E. 2 S. 284, 138 I 143 E. 1.2 S. 148, 133 V 477 E. 4.2 S. 481).

E. 2

In Bezug auf die Rückforderung hiess das kantonale Gericht die Beschwerde gut und wies die Sache zur neuen Berechnung, Ausrichtung der Leistungen und abschliessenden Beurteilung der Verrechenbarkeit der Rückforderung mit der Integritätsentschädigung an die Verwaltung zurück. Sein Entscheid schliesst in dieser Hinsicht als Rückweisungsentscheid das Verfahren nicht ab und ist somit als Zwischenentscheid zu qualifizieren. Dabei wird nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich, dass der angefochtene Entscheid einen nicht wiedergutmachenden Nachteil für den Beschwerdeführer verursachen würde. Zwar würde eine Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen; es ist indessen nicht ersichtlich, dass damit ein bedeutender Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren erspart würde (vgl. dazu BGE 144 V 35 [8C_464/2017 vom 20. Dezember 2017] nicht amtlich publizierte E. 2.2.2). Soweit die Beschwerde sich gegen die Rückforderung richtet, ist somit darauf nicht einzutreten.

E. 3

Soweit der Beschwerdeführer auf den versicherten Verdienst abzielt, betrifft dies einen Teilaspekt des Taggeldanspruchs (Art. 17 Abs. 1 UVG). Über diesen hat das kantonale Gericht abschliessend befunden. Insofern liegt ein Teilentscheid vor.

E. 3.1

Ein Entscheid, der nur einen Teil der gestellten Begehren (abschliessend) behandelt, ist nur dann vor Bundesgericht anfechtbar, wenn diese Begehren unabhängig von den anderen beurteilt werden können (Art. 91 lit. a BGG). Unabhängigkeit im Sinne dieser Norm setzt unter anderem voraus, dass keine Gefahr besteht, dass das Schlussurteil über den verbliebenen Prozessgegenstand im Widerspruch zum bereits rechtskräftig ausgefallten Teilurteil steht (BGE 141 III 395 E. 2.4 S. 398f., 136 V 286 [8C_55/2010 vom 6. August 2010], nicht amtlich publizierte E. 2.3.2, 135 III 212 E. 1.2.3 S. 217).

E. 3.2

Materiell verlangt der Beschwerdeführer, dass seinem Taggeldanspruch ein versicherter Verdienst von mindestens Fr. 120'000.- zugrunde gelegt werde. Wie weiter vorne ausgeführt, hat die Vorinstanz die Sache namentlich zur neuen Berechnung der Rückforderung zurückgewiesen (vgl. dazu E. 2). Letztere ergibt sich aus dem Differenzbetrag zwischen den tatsächlich ausgerichteten Taggeldern und jenen, die gestützt auf den Entscheid vom 9. März 2018 auszurichten sind. Da indessen die Höhe des versicherten Verdienstes auf die Taggeldberechnung einen direkten Einfluss hat (Art. 17 Abs. 1 UVG), bestünde bei einem Eintreten des Bundesgerichts auf das gestellte Begehren betreffend versicherten Verdienst die Gefahr widersprüchlicher Urteile. Daraus folgt, dass sich das vom Beschwerdeführer gestellte Begehren bezüglich versicherten Verdienstes nicht unabhängig vom Verfahren betreffend Rückforderung beurteilen lässt. Ist somit der Tatbestand von Art. 91 lit. a BGG nicht erfüllt, so ist auch für das Begehren hinsichtlich des versicherten Verdienstes auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Damit kann offen bleiben, wie es sich in verfahrensrechtlicher Hinsicht mit den vertraglichen Zusatzleistungen verhält (vgl. Urteil 8C_996/2008 vom 24. April 2009 E. 1.2).

E. 4

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.